

# Protokoll 1/2025

---

über die Gemeinderatssitzung am 13. März 2025 im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes Anger

Beginn: 19:00 Uhr

## Anwesend waren:

Bgm. Hannes Grabner	1. Vzbm. Manuela Kuterer	2. Vbgm Franz Grabner
GK Arno Dornhofer	GV Gerald Haidenbauer	GR Patrick Almer
GR Erich Brandl	GR Ronald Derler	GR Thomas Friesenbichler
GR Siegfried Haidenbauer	GR Stefanie Kratzer	GR Christian Liebmann
	GR Gerhard Pailer,	GR Christiane Piber
GR Marianne Reisinger	GR Katharina Schöpf-Bratl	
GR Daniela Stelzer	GR Hans-Peter Straßegger	GR Robert Tiefengraber

## Entschuldigt waren:

GR Arnold Mauerhofer	GR Manuela Sommer	
----------------------	-------------------	--

## Außerdem anwesend waren:

Heidi Almer	Marcel Hirzer	
-------------	---------------	--

## Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Anträge
5. Verlesen und Beschlussfassung der Protokolle vom 12.12.2024
6. Bericht der Obfrau des Prüfungsausschusses
7. Beratung und Beschlussfassung über die Entnahme einer Rücklage mit Zahlungsmittelreserve im Jahr 2025 für 2024 für Wohnhäuser
8. Beratung und Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2024
  - a) Bildung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve
  - b) Bildung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve – Bedarfszuweisungen
  - c) Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve – Bedarfszuweisungen
  - d) Beschluss des Rechnungsabschlusses 2024

9. Beratung und Beschlussfassung der Rückführung der Trennstücke Nr. 1, 2 und 3 der Grundstücke Nr. 276 und 324 der KG-Oberfeistritz laut Teilungsplan GZ 18900T vom 07.01.2025 von Vermessung ADP Rinner ZT GmbH als nicht mehr benötigter Wegteil ins Privateigentum zum Grundstück Nr. 275/3 der KG Oberfeistritz
10. Beratung und Beschlussfassung der Rückführung der Trennstücke Nr. 1 und 2 des Grundstückes Nr. 2326 der KG Baierdorf laut Teilungsplan GZ 18926T vom 18.12.2024 von Vermessung ADP Rinner ZT GmbH als nicht mehr benötigter Wegteil ins Privateigentum zu den Grundstücken Nr. 677/3 und 677/2 der KG Baierdorf
11. Beratung und Beschlussfassung der Übernahme des Trennstückes Nr. 3 des Grundstückes Nr. 387/6 der KG-Anger laut Teilungsplan GZ 18882T vom 05.12.2024 von Vermessung ADP Rinner ZT GmbH ins öffentliche Gut zum Grundstück Nr. 538 der KG Anger
12. Beratung und Beschlussfassung der Übernahme der Trennstücke Nr. 1 und 2 des Grundstückes Nr. 574/1 der KG Baierdorf laut Teilungsplan GZ 18215-024B vom 22.01.2025 von Vermessung ADP Rinner ZT GmbH ins öffentliche Gut zum Grundstück Nr. 2333 der KG Baierdorf
13. Beratung und Beschlussfassung über Zusatzwünsche im Zuge des Bus Verkehrsbündel Weiz 2026-2036
14. Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme an der Energiegemeinschaft Oberes Feistritztal
15. Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme an der Energiegemeinschaft Weiz Nord
16. Beratung und Beschlussfassung über die Ehrung von Herrn Rudolf Glössl
17. Beratung und Beschlussfassung über das Dienstleistungskonzept Sportrasenpflege für die Sportplätze
18. RO Verfahren ÖEK 1.02 „Sachbereichskonzept Energie – SKE“
  - a) Beratung und Beschlussfassung über die vorgebrachten Einwendungen der ÖEK-Änderung Nr. 1.02 „Sachbereichskonzept Energie – SKE“
  - b) Beschlussfassung über die ÖEK-Änderung 1.02 „Sachbereichskonzept Energie – SKE“
19. Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung einer PV-Anlage beim Schwimmbad
20. Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme am Steirischen Frühjahrspetz 2025
21. Allfälliges

#### Zu Punkt 1.) **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Hannes Grabner eröffnet um 19:00 Uhr die Gemeinderatssitzung, begrüßt die Gemeinderäte sowie alle anderen Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er entschuldigt GR Arnold Mauerhofer und GR Manuela Sommer für die Sitzung.

#### Zu Punkt 2.) **Fragestunde**

Es gibt heute keine Fragen.

### Zu Punkt 3.) **Mitteilungen des Bürgermeisters**

- a) Bürgermeister Hannes Grabner berichtet über Dinge, die keinen Beschluss notwendig haben, aber er möchte sie allen GR mitteilen. Bürgermeister Grabner ist als Vorstand im Pflegeverband und darf mitteilen, dass ca. € 1.000.000,00 im letzten Jahr übrig blieben. Vor allem das Heim in Weiz steht finanziell sehr gut da, in Birkfeld konnte ein leichtes Plus erwirtschaftet werden, in Passail gab es ein kleines Minus und in Gleisdorf fehlt leider viel Personal, dass es nicht voll ausgelastet ist und daher ein größeres Minus erzielt wurde.
- b) Weiters berichtet Bürgermeister Hannes Grabner, dass die Arbeiten beim Grünschnittplatz gestartet sind und der Großteil selbst von den Bauhofarbeitern durchgeführt wird. Von der Fa. Feroflex ist bekannt, dass zumindest heuer noch mit den Baggerarbeiten begonnen wird. Am Sonntag gab es einen Brand beim Platz, dieser dürfte wohl durch falsch abgelagerte Asche ausgebrochen sein.
- c) Der Zufluss der Wasserversorgung auf der Brandlucken hat leider ein großes Minus. Unter anderem durch die gute Auslastung vom Naturparkhotel Bauernhofer, sowie eines Rohrbruches, der am Montag behoben wird, ist der Verbrauch sehr hoch. Der Zulauf geht aufgrund des trockenen Wetters jedoch auch weiter zurück. Bei der Revision seines Swimmingpools wurde mit einem vom Hotel bezahlten Tankwagen Wasser vom Hochbehälter Anger auf die Brandlucken befördert. Bei der Wasserversorgung in Heilbrunn wurde ein Rohrbruch behoben, in dem eine neue Leitung verlegt wurde und der Verbrauch konnte dadurch auf 0 reduziert werden. In Baierdorf wurde die Entsäuerungsanlage saniert, dabei wurde auch der Behälter neu gestrichen und weiter kleine Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Für die Wassergenossenschaft Baierdorf gibt es eine Quelle in Aussicht. Bei dieser würde sich die Gemeinde mitbeteiligen, weil u.a. die Bereiche bis zum Sonnenweg mitversorgt werden könnten und das Netz mit dem Gemeindefnetz von Baierdorf verbunden ist.
- d) Für die Baustelle Hauptplatz/Waxeneggerstraße sind die Vorarbeiten im Laufen. Die Fa. Umwelt & Bau ist mit der Ausschreibung beauftragt worden. Da der Ausbau der Nahwärme noch unsicher ist, gibt es hier eine Frist bis Ende März, wo eine endgültige Entscheidung fallen soll.
- e) Zum Glasfaserausbau gab es am 27. Februar einen Termin mit Geschäftsführer Erich Rybar. In Folge dessen wurde für 17. März eine Begehung der von uns gewünschten Gebiete mit Hr. Raser und Hr. Gschweilt ausgemacht. Aufgrund der langen Regierungsverhandlungen gab es leider noch keine Förderzusage.
- f) Für den Bau der Ennstaler Siedlungsgenossenschaft bei der Adresse Bahnhofstraße 12 kann mitgeteilt werden, dass die Ausschreibung für die Arbeiten nun endlich ausgeschickt wurden.
- g) Beim Jugendraum wird es immer schwerer, diesen den Jugendlichen in Eigenregie zur Verfügung zu stellen. Oft werden Fenster nicht geschlossen, das Licht brennen gelassen und immer mehr Einrichtungsgegenstände werden zerstört. Heute gab es einen Termin mit den Ju-

- gendlichen, die Zugang haben und denen wurde mitgeteilt, dass nachgeschaut werden kann, wer zuletzt aufgesperrt hat und dieser zur Verantwortung gezogen wird, wenn etwas passiert.
- h) Bürgermeister Hannes Grabner informiert über den neuesten Stand bei der Fa. ADA. Es gibt einen privaten Interessenten, der daraus ein EU-Förderprojekt machen möchte und an die Gemeinde herangetreten ist, behilflich zu sein. Von Gemeindeseite wurde mitgeteilt, dass bei einem solchen Projekt die momentanen Eigentümer auch ins Boot geholt gehören. Bürgermeister Grabner hat mit Rene Derler von der Eigentümerfamilie gesprochen und wird weitervermitteln.
  - i) Die Wildbach- und Lawinenverbauung hat ihren Gefahrenzonenplan erneuert. Dazu gibt es am 26. März einen Sprechtag, dieser wurde im Anger Aktuell ausgeschrieben und alle betroffenen einer roten Zone wurden vom Gemeindeamt telefonisch informiert.
  - j) Am morgigen Tag gibt es eine Besprechung mit den Ärzten der Region, sowie den Bürgermeisterkollegen von Floing und Puch. Dabei geht es um die Tarife für Schuluntersuchungen und Totenbeschau. Diese haben sich lange nicht erhöht und sind nun von € 14,00 auf € 29,00 pro Kind bei den Schuluntersuchungen und bei der Totenbeschau von € 170,00 auf 212,00 gestiegen. Beides sind Aufgaben der Gemeinde und die Schuluntersuchungen sind in jeder Schulstufe gesetzlich verpflichtend. Die Ärztekammer und der Gemeindebund haben einen Rahmenvertrag erarbeitet in dem folgende Kosten festgelegt wurden: Schuluntersuchung: € 22,00 pro Kind, Totenbeschau € 212,00 pro Todesfall. Dieser Rahmenvertrag ist nicht verpflichtend und die Ärzte können mehr verlangen.
  - k) Am 19. März gibt es ein Gespräch mit unserem zuständigen Referenten für Bedarfszuweisungen LR Stefan Hermann. Wir werden dort unsere offenen investiven Vorhaben im Straßenbau und bei den Kindergärten vortragen. Weitere Themen sind die 3. Ausbaustufe in der Mittelschule und die Zubauten der Feuerwehren Anger und Oberfeistritz.
  - l) Bei der Familie Menzel gab es eine Hangrutschung, bei der die Familie Menzel, die Feistritzalbahn und auch wir als Gemeinde betroffen waren. Wir sind mit einem Grundstück betroffen, dass von der Familie Menzel eingeschlossen ist. Für uns ist dieses daher nicht brauchbar und es soll versucht werden, dass Grundstück zu verkaufen.
  - m) Beim Heizwerk in Heilbrunn gibt es am 18. März einen Termin mit den Eigentümern. Für das weitere Bestehen gibt es 3 Möglichkeiten. Entweder bleibt es bei der KG, so wie es bisher ist. Dabei ist der Aufwand für die Gemeinde groß. Weiters gibt es die Möglichkeit, dass das Heizwerk Heilbrunn von der Gemeinde übernommen wird. Die Lieferverträge würden dann ebenso übernommen werden. Als 3. Variante gibt es die Möglichkeit, dass die Genossenschaft St. Kathrein, die auch das Heizwerk auf der Brandlucken betreibt, das Heilbrunner Heizwerk übernimmt. Die bisherigen Eigentümer können als Genossenschaftsmitglieder weiter liefern. Diese 3 Varianten werden vorgestellt.
  - n) Der Abwasserverband Raum Anger plant eine größere Sanierung des Verbandsammlers in der KÜlmklamm. Dabei wird ein sogenannter Inliner verlegt, da die Leitung zwischen Straße und Feistritz verlegt ist.
  - o) Bei den Mitgliedern des Kulturausschusses bedankt sich Bürgermeister. Grabner sehr herzlich für den gut organisierten Kabarettabend mit Betty O.

- p) Weiters teilt er mit, dass die Vorbereitungen fürs Bauerngartl und die Steirische Roas bereits am Laufen sind.
- q) Bürgermeister Grabner durfte heuer bei vielen Jahreshauptversammlungen zu Besuch sein. Die dortigen Berichte zeigten die wahnsinnige Leistung, die die Vereine leisten.

#### Zu Punkt 4.) **Anträge**

Es liegen keine Anträge vor.

#### Zu Punkt 5.) **Verlesen und Beschlussfassung der Protokolle vom 12.12.2025**

Die Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2025 werden einstimmig genehmigt und sodann gefertigt.

#### Zu Punkt 6.) **Bericht der Obfrau des Prüfungsausschusses**

Das 4. Quartal wurde am 24. Februar 2025 geprüft. Dabei sind bei 3 Rechnungen Fragen aufgetaucht:

RE/2869 Schwarz Alex – Äste schneiden? Warum wurde es nicht selbst gemacht? Grundsätzlich sollen diese Arbeiten selbst durchgeführt werden, es gibt jedoch Ausnahmen, die mit unserem Gerät nicht möglich sind. Das wird abgeklärt und dem Prüfungsausschuss dann mitgeteilt.

RE/3183 Schwarz Alex – Hecken schneiden? Bad und Tennisplatz – Warum wurde es nicht selbst gemacht? Auch hier gilt das Gleiche wie bei RE/2869.

RE/3226 Gute Idee – Wegweiser Waxenegg Alu Tafel, warum wurde diesen von der Gemeinde gekauft und wo sind sie montiert. Wir erhalten vom Tourismusverband Geld für die Erhaltung des Rad- und Wanderwegenetzes. Mit diesem wurden diese Tafeln angeschafft. Der Betrag scheint sehr hoch, das wird ebenso abgeklärt und wird dem Prüfungsausschuss dann per Mail mitgeteilt.

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 06.03.2025 den RA 2024 auf seine Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geprüft.

Es wurden keinerlei Unstimmigkeiten oder Beanstandungen festgestellt. Prüfungsausschuss-Obmann Fr. Marianne Reisinger spricht im Namen des Prüfungsausschusses GK Arno Dornhofer und der Buchhaltung allen voran Heidi Tödling, Sandro Feichtinger und Marcel Hirzer für die vorbildliche Haushaltsführung einen besonderen Dank aus.

#### **Zu Punkt 7.) Beratung und Beschlussfassung über die Entnahme einer Rücklage mit Zahlungsmittelreserve im Jahr 2025 für 2024 für Wohnhäuser**

In den letzten Jahren wurde das Wohnhaus Baierdorf-Umgebung 242 saniert. Um das Vorhaben 2024 abschließen zu können, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Entnahme von € 13.941,39 aus der Rücklage mit Zahlungsmittelreserve (R4) für Wohnhäuser.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Rücklage für Wohnhäuser in der Höhe von € 13.941,39 im Jahr 2025 zu entnehmen.

## Zu Punkt 8.) Beratung und Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2024

- a) **Bildung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve**
- b) **Bildung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve – Bedarfszuweisung**
- c) **Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve – Bedarfszuweisung**
- d) **Beschluss des Rechnungsabschlusses 2024**

Der Bürgermeister übergibt dazu das Wort an Gemeindegassier Arno Dornhofer. Der Gemeindegassier bittet Fr. Heidi Almer den RA 2024 im Detail zu erläutern. Fr. Heidi Almer teilt eingangs mit, dass der vorliegende Rechnungsabschlussentwurf für das Haushaltsjahr 2024 von der Aufsichtsbehörde auf Plausibilität geprüft wurde und sich keine Feststellungen ergaben. Anschließend präsentiert Fr. Heidi Almer den gesamten Rechnungsabschlussentwurf für 2024 nach Gruppensummen.

### **8.a) Bildung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve**

Die VRV 2015 sieht vor, die Bildung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven (ZMR) gesondert zu beschließen. Im Jahr 2024 werden Rücklagen in Höhe von € 195.367,68 den bestehenden Haushaltsrücklagen mit ZMR zugeführt (wobei davon € 9.714,70 für Wasser an den ZW R6 und € 185.652,98 für Abwasser an den ZW R5 überwiesen wurden). Im RA 2024 bestehen Haushaltsrücklagen mit ZMR für Volksschule, Müll, Wasserversorgung, Abwasser und Wohnhäuser. Es ergeht daher der **Antrag** der Gemeinderat der Marktgemeinde Anger möge beschließen:

Der Betrag in der Höhe von € 195.367,68 wird den jeweiligen Haushaltsrücklagen mit ZMR zugeführt.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig dafür gestimmt**

### **8.b) Bildung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve – Bedarfszuweisung**

Gemäß StGHVO § 191 (1) sind die erhaltenen Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungen für investive Vorhaben in jenem Haushaltsjahr, in dem sie verbucht werden (§ 186 Abs. 2), einer gesonderten zweckgebundenen Haushaltsrücklage (zweckgebundene Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve) zuzuweisen.

Die erhaltenen Bedarfszuweisungen sind einer Rücklage ohne ZMR zuzuführen. Diese werden dann über die Nutzungsdauer wieder aufgelöst.

2024 hat die Marktgemeinde Anger folgende Bedarfszuweisungen erhalten und einer Rücklage zugeführt:

<b>Rücklagen Nr.</b>	<b>Verwendungszweck</b>	<b>Zugang</b>
8/9992934/21200	MS Anger	€ 161.360,00
8/9992934/24020	Kindergarten Heilbrunn	€ 71.600,00
8/9992934/83100	Freibad	€ 160.000,00

Weiters wurde eine Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve in der Höhe von € 80.600,00 für G 31-Breitbandausbau 8/9992934/01622 gebildet, welche allerdings, aufgrund des kooperativen Vorhabens, zur Gänze im Jahr 2024 entnommen wurden.

Es ergeht daher der **Antrag** der Gemeinderat der Marktgemeinde Anger möge beschließen:

Es werden gesamt € 473.560,00 den zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve zugeführt.

**Abstimmungsergebnis:**

**Einstimmig dafür gestimmt.**

**8.c) Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve – Bedarfszuweisung**

Für die VRV 2015 sieht die StGHVO § 191 (2) ebenso die Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserven (ZMR) – Bedarfszuweisungen vor, lt. StGHVO § 187 gemäß der dem zugehörigen Vermögensgut relevanten Nutzungsdauer.

Bei Transferzahlungen sind die dafür erhaltenen Bedarfszuweisungen im selben Jahr wieder aufzulösen, da hierfür kein Vermögensgut in der Marktgemeinde Anger besteht (siehe G 31 - siehe Pkt. 8.b).

2024 hat die Marktgemeinde Anger folgende Bedarfszuweisungen über die Nutzungsdauer aufgelöst:

<b>Vermögenskonto</b>	<b>Kontobezeichnung</b>	<b>Abgang 2024</b>
8/9992934/01622	BZ G 31, Weiterleitung an G 31	80.600,00
8/9992934/21200	BZ NMS	31.466,86
8/9992934/24000	BZ Kindergarten Anger	1.250,00
8/9992934/2402	BZ Kindergarten Heilbrunn	1.762,61
8/9992934/26200	BZ Sporthaus Naintsch	1.000,00
8/9992934/26221	BZ Flutlicht Naintsch	1.133,33
8/9992934/61215	BZ Straßenbau 2015	2.766,67
8/9992934/61216	BZ Straßenbau 2016	9.090,91
8/9992934/61217	BZ Straßenbau 2017	6.969,70
8/9992934/61218	BZ Straßenbau 2018	7.272,73
8/9992934/61219	BZ Straßenbau 2019	5.530,30
8/9992934/61220	BZ Straßenbau 2020	5.815,15
8/9992934/61221	BZ Straßenbau 2021	484,85
8/9992934/61222	BZ Straßenbau 2022	3.636,36
8/9992934/61223	BZ Straßenbau 2023	3.030,30
8/9992934/71094	BZ Wegsanierung Naintsch	757,58
8/9992934/81500	BZ Spielplatz 2019	696,97
8/9992934/81520	BZ Spielplatz 2020	696,97
8/9992934/82000	BZ Bauhof	3.500,00
8/9992934/82100	BZ Fuhrpark - Hako Citymaster	6.000,00
8/9992934/82101	BZ Böschungsmähe Kuhn	1.650,00
8/9992934/82110	BZ Fuhrpark - ICB Fastrac	8.000,00
8/9992934/82121	BZ Kommunalfahrzeug Stapler 2021	1.500,00
8/9992934/83100	BZ Freibad 2019	19.252,77
	<b>Gesamtsumme Auflösung BZ</b>	<b>203.864,06</b>
	<b>Haushaltsrücklage EB 2020</b>	<b>0,00</b>
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>203.864,06</b>

Es ergeht daher der **Antrag** der Gemeinderat der Marktgemeinde Anger möge beschließen:  
Im Jahr 2024 werden Haushaltsrücklagen ohne ZMR in der Höhe von € 203.864,06 aufgelöst.

**Abstimmungsergebnis:**  
**Einstimmig dafür gestimmt**

#### **8.d) Beschluss des Rechnungsabschlusses 2024**

Das fünfte Mal ist nun der Rechnungsabschluss mit Grundlage der neuen VRV 2015 zu beschließen. Dies stellt nach wie vor viele vor Herausforderungen, da keine einfache Einnahmen-Ausgaben Rechnung genügt, sondern viele Faktoren und drei Haushalte zu berücksichtigen sind und immer noch Anpassungen und Änderungen seitens der Aufsichtsbehörde erfolgen. Der Vermögenshaushalt, gegliedert in Aktiva und Passiva, enthält alle Vermögensgüter der Marktgemeinde Anger, wie beispielsweise Sachanlagen, Forderungen, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, Fremdkapital. Die Bilanzsumme der Aktiva und Passiva weisen immer die gleiche Höhe auf.

Der Ergebnishaushalt beinhaltet alle Erträge und Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres, ungeachtet deren Finanzierung. Der Saldo aus der Ergebnisrechnung fließt in den Vermögenshaushalt unter dem Punkt kumuliertes Nettoergebnis ein und wirkt sich somit auf der Passiv-Seite auf das Nettovermögen aus.

Der Finanzierungshaushalt betrachtet hingegen alle Zahlungsflüsse (Einzahlungen – Auszahlungen), welche im laufenden Jahr geflossen sind, ungeachtet davon, wann der Ertrag bzw. Aufwand erfolgte. Der aus der Finanzierungsrechnung resultierende Saldo 7 (Veränderung der liquiden Mittel) wirkt sich auf der Aktiv-Seite unter Liquide Mittel aus.

Nachstehend befinden sich die drei Haushalte mit deren Summen per 31.12.2024

# Vermögenshaushalt

Rechnungsabschluss 2024

Marktgemeinde Anger

Vermögenshaushalt (Anlage 1c)

AKTIVA		Code	Endbestand 31.12.2023	Endbestand 31.12.2024	Veränderung
<b>A</b>	<b>Langfristiges Vermögen</b>	<b>10</b>	<b>36 959 089,28</b>	<b>36 473 484,79</b>	<b>-485 604,49</b>
<b>A.I</b>	<b>Immaterielle Vermögenswerte</b>	<b>101</b>	<b>44 654,00</b>	<b>44 654,00</b>	<b>0,00</b>
A.I.1	Immaterielle Vermögenswerte	1010	44 654,00	44 654,00	0,00
	070000 Aktivierungsfähige Rechte (immaterielle Vermögenswerte)		44 654,00	44 654,00	0,00
<b>A.II</b>	<b>Sachanlagen</b>	<b>102</b>	<b>36 600 714,86</b>	<b>36 076 122,56</b>	<b>-524 592,30</b>
A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	1021	16 699 246,80	16 257 247,97	-441 998,83
	000000 Bebaute Grundstücke		1 409 410,87	1 409 410,87	0,00
	001000 Unbebaute Grundstücke		3 151 611,05	3 152 153,55	542,50
	002000 Straßenbauten		23 650 114,11	23 910 907,58	260 793,47
	005000 Anlagen zu Straßenbauten		272 243,09	272 243,09	0,00
	091000 Wertberichtigungen zu Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur		-11 784 132,32	-12 487 467,12	-703 334,80
A.II.2	Gebäude und Bauten	1022	6 133 462,64	6 574 825,45	441 362,81
	010000 Gebäude und Bauten		11 468 573,88	11 817 807,70	349 233,82
	092000 Wertberichtigungen zu Gebäuden und Bauten		-5 335 111,24	-5 242 982,25	92 128,99
A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	1023	5 469 778,41	5 240 972,22	-228 806,19
	004000 Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen		12 483 619,86	12 483 619,86	0,00
	093000 Wertberichtigungen zu Wasser- und Abwasserbauten- und anlagen		-7 013 841,45	-7 242 647,64	-228 806,19
A.II.4	Sonderanlagen	1024	3 781 108,43	3 644 923,36	-136 185,07
	050000 Sonderanlagen		5 659 641,27	5 667 831,27	8 190,00
	094000 Wertberichtigungen zu Sonderanlagen		-1 878 532,84	-2 022 907,91	-144 375,07
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	1025	305 033,10	247 781,09	-57 252,01
	020000 Maschinen und maschinelle Anlagen		235 533,45	235 533,45	0,00
	040000 Fahrzeuge		752 742,42	752 742,42	0,00
	095000 Wertberichtigungen zu technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen		-683 242,77	-740 494,78	-57 252,01
A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1026	4 012 139,26	3 910 426,25	-101 713,01
	042000 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung		4 902 002,49	4 905 468,75	3 466,26
	096000 Wertberichtigungen zu Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung		-889 863,23	-995 042,50	-105 179,27
A.II.7	Kulturgüter	1027	199 946,22	199 946,22	0,00
	015000 Kulturgüter unbeweglich		199 946,22	199 946,22	0,00
	046000 Kulturgüter beweglich		850,00	850,00	0,00
	097000 Wertberichtigungen zu Kulturgütern		-850,00	-850,00	0,00
A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	1028	0,00	0,00	0,00
A.II.9	Kofinanzierte Schutzbauten	1029	0,00	0,00	0,00

Rechnungsabschluss 2024

Marktgemeinde Anger

Vermögenshaushalt (Anlage 1c)

AKTIVA		Code	Endbestand 31.12.2023	Endbestand 31.12.2024	Veränderung
<b>A.III</b>	<b>Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen</b>	<b>103</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
A.III.1	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente	1031	0,00	0,00	0,00
A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	1032	0,00	0,00	0,00
A.III.3	Partizipations- und Hybridkapital	1033	0,00	0,00	0,00
A.III.4	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	1034	0,00	0,00	0,00
<b>A.IV</b>	<b>Beteiligungen</b>	<b>104</b>	<b>291 274,39</b>	<b>291 274,39</b>	<b>0,00</b>
A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	1041	287 691,91	287 691,91	0,00
	080000 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen		287 691,91	287 691,91	0,00
A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	1042	0,00	0,00	0,00
A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	1043	3 582,48	3 582,48	0,00
	082000 Sonstige Beteiligungen unter 20 %		3 582,48	3 582,48	0,00
A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	1044	0,00	0,00	0,00
<b>A.V</b>	<b>Langfristige Forderungen</b>	<b>106</b>	<b>22 446,03</b>	<b>61 433,84</b>	<b>38 987,81</b>
A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1061	0,00	0,00	0,00
A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	1062	0,00	0,00	0,00
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	1063	22 446,03	61 433,84	38 987,81
	284000 Sonstige langfristige Forderungen		22 446,03	61 433,84	38 987,81
<b>B</b>	<b>Kurzfristiges Vermögen</b>	<b>11</b>	<b>1 479 655,64</b>	<b>940 096,05</b>	<b>-539 559,59</b>
<b>B.I</b>	<b>Kurzfristige Forderungen</b>	<b>113</b>	<b>343 385,84</b>	<b>295 130,13</b>	<b>-48 255,71</b>
B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1131	71 758,29	72 486,52	728,23
	230000 Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		71 758,29	72 486,52	728,23
B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	1132	59 394,27	49 828,74	-9 565,53
	233000 Forderungen aus Abgaben		59 394,27	49 828,74	-9 565,53
B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	1133	0,00	0,00	0,00
B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	1134	212 233,28	172 814,87	-39 418,41
	270000 Finanzamt Vorsteuerbeträge (nicht voranschlagswirksame Gebarung)		179 209,71	58 059,45	-121 150,26
	279000 Sonstige für Dritte geleistete Vorschüsse (nicht voranschlagswirksame Gebarung)		33 023,57	114 755,42	81 731,85
	287000 Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)		0,00	0,00	0,00
<b>B.II</b>	<b>Vorräte</b>	<b>114</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
B.II.1	Vorräte	1141	0,00	0,00	0,00
B.II.2	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte	1142	0,00	0,00	0,00

## Rechnungsabschluss 2024

Marktgemeinde Anger

## Vermögenshaushalt (Anlage 1c)

AKTIVA		Code	Endbestand 31.12.2023	Endbestand 31.12.2024	Veränderung
<b>B.III</b>	<b>Liquide Mittel</b>	115	<b>1 136 269,80</b>	<b>644 965,92</b>	<b>-491 303,88</b>
B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	1151	162 685,34	0,00	-162 685,34
	210040 Bankkonto RB Weiz-Anger		162 685,34	0,00	-162 685,34
	906000 VERRECHNUNG		0,00	0,00	0,00
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	1152	973 584,46	644 965,92	-328 618,54
	294100 ZMR VS		116 860,62	117 731,28	870,66
	294200 ZMR Müll		70 600,76	70 824,01	223,25
	294300 ZMR Wohnhäuser		588 746,80	170 599,40	-418 147,40
	294400 ZMR Abwasser		139 688,67	227 696,76	88 008,09
	294500 ZMR Wasser		57 687,61	58 114,47	426,86
<b>B.IV</b>	<b>Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen</b>	116	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
B.IV.1	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	1160	0,00	0,00	0,00
<b>B.V</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	117	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	1170	0,00	0,00	0,00
<b>Summe Aktiva (10 + 11)</b>			<b>38 438 744,92</b>	<b>37 413 580,84</b>	<b>-1 025 164,08</b>

## Rechnungsabschluss 2024

Marktgemeinde Anger

## Vermögenshaushalt (Anlage 1c)

PASSIVA		Code	Endbestand 31.12.2023	Endbestand 31.12.2024	Veränderung
<b>C</b>	<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	12	<b>31 964 574,61</b>	<b>31 018 860,84</b>	<b>-945 713,97</b>
<b>C.I</b>	<b>Saldo der Eröffnungsbilanz</b>	121	<b>14 847 574,60</b>	<b>14 847 574,60</b>	<b>0,00</b>
C.I.1	Saldo der Eröffnungsbilanz	1210	14 847 574,60	14 847 574,60	0,00
	930000 Saldo der erstmaligen Eröffnungsbilanz		14 847 574,60	14 847 574,60	0,00
<b>C.II</b>	<b>Kumuliertes Nettoergebnis</b>	122	<b>-824 803,30</b>	<b>-1 740 569,30</b>	<b>-915 766,00</b>
C.II.1	Kumuliertes Nettoergebnis	1220	-824 803,30	-1 740 569,30	-915 766,00
	931000 Kapitalausgleichskonto		-83 341,06	-824 803,30	-741 462,24
	960000 Gewinn- und Verlustkonto/Jahresabschlussbuchungen		-741 462,24	-915 766,00	-174 303,76
<b>C.III</b>	<b>Haushaltsrücklagen</b>	123	<b>17 931 229,36</b>	<b>17 901 281,39</b>	<b>-29 947,97</b>
C.III.1	Haushaltsrücklagen	1230	17 931 229,36	17 901 281,39	-29 947,97
C.III.1.a	davon allgemeine Haushaltsrücklagen		0,00	0,00	0,00
C.III.1.b	davon zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve		1 125 609,26	825 965,35	-299 643,91
	934000 Zweckgebundene Haushaltsrücklagen		1 125 609,26	825 965,35	-299 643,91
C.III.1.c	davon zweckgebundene Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve		16 805 620,10	17 075 316,04	269 695,94
	934200 Zweckgebundene Haushaltsrücklagen ohne ZMR		3 455 665,46	3 725 361,40	269 695,94
	934300 Zweckgebundene Haushaltsrücklagen		13 349 954,64	13 349 954,64	0,00
C.III.1.d	davon innere Darlehen		0,00	0,00	0,00
<b>C.IV</b>	<b>Neubewertungsrücklagen</b>	124	<b>10 573,95</b>	<b>10 573,95</b>	<b>0,00</b>
C.IV.1	Neubewertungsrücklagen	1240	10 573,95	10 573,95	0,00
	940000 Neubewertungsrücklagen		10 573,95	10 573,95	0,00
<b>C.V</b>	<b>Fremdwährungsumrechnungsrücklagen</b>	125	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
C.V.1	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	1250	0,00	0,00	0,00
<b>D</b>	<b>Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)</b>	13	<b>919 999,79</b>	<b>1 037 973,71</b>	<b>117 973,92</b>
<b>D.I</b>	<b>Investitionszuschüsse</b>	131	<b>919 999,79</b>	<b>1 037 973,71</b>	<b>117 973,92</b>
D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	1311	719 704,48	839 298,78	119 594,30
	300000 Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern		440 734,00	560 501,06	119 767,06
	300100 Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern		22 570,52	33 168,51	10 597,99
	300200 Kapitaltransfers von Bund, Annuitätzuschüsse KPC		187 122,48	180 430,34	-6 692,14
	301000 Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern		23 904,76	21 289,79	-2 614,97
	302000 Kapitaltransfers von Gemeinden, Gemeindeverbänden (ohne marktbestimmte Tätigkeit) und Gemeindefonds		45 372,72	43 909,08	-1 463,64

## Rechnungsabschluss 2024

Marktgemeinde Anger

## Vermögenshaushalt (Anlage 1c)

PASSIVA		Code	Endbestand 31.12.2023	Endbestand 31.12.2024	Veränderung
D.1.2	Investitionszuschüsse von Beteiligungen	1312	0,00	0,00	0,00
D.1.3	Investitionszuschüsse von Übrigen 307000 Kapitaltransfers von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und andere	1313	200 295,31	198 674,93	-1 620,38
<b>E</b>	<b>Langfristige Fremdmittel</b>	<b>14</b>	<b>4 441 477,03</b>	<b>4 685 961,49</b>	<b>244 484,46</b>
<b>E.I</b>	<b>Langfristige Finanzschulden, netto</b>	<b>141</b>	<b>4 168 168,56</b>	<b>4 429 871,03</b>	<b>261 702,47</b>
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	1411	4 168 168,56	4 429 871,03	261 702,47
	341000 Investitionsdarlehen von Ländern, Landesfonds und Landeskammern		31 400,84	714 127,83	682 726,99
	346000 Investitionsdarlehen von Finanzunternehmen		1 362 127,14	1 185 483,34	-176 643,80
	346100 Investitionsdarlehen von Finanzunternehmen		2 774 640,58	2 530 259,86	-244 380,72
E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	1412	0,00	0,00	0,00
E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	1413	0,00	0,00	0,00
<b>E.II</b>	<b>Langfristige Verbindlichkeiten</b>	<b>142</b>	<b>150 950,23</b>	<b>104 712,33</b>	<b>-46 237,90</b>
E.II.1	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1421	0,00	0,00	0,00
E.II.2	Leasingverbindlichkeiten 310000 Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing	1422	150 950,23	104 712,33	-46 237,90
E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	1423	0,00	0,00	0,00
<b>E.III</b>	<b>Langfristige Rückstellungen</b>	<b>143</b>	<b>122 358,24</b>	<b>151 378,13</b>	<b>29 019,89</b>
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	1431	0,00	0,00	0,00
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumswendungen 384000 Rückstellungen für Jubiläumswendungen	1432	122 358,24	151 378,13	29 019,89
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	1433	0,00	0,00	0,00
E.III.4	Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	1434	0,00	0,00	0,00
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	1435	0,00	0,00	0,00
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	1436	0,00	0,00	0,00

## Rechnungsabschluss 2024

Marktgemeinde Anger

## Vermögenshaushalt (Anlage 1c)

PASSIVA		Code	Endbestand 31.12.2023	Endbestand 31.12.2024	Veränderung
<b>F</b>	<b>Kurzfristige Fremdmittel</b>	<b>15</b>	<b>1 112 693,49</b>	<b>670 785,00</b>	<b>-441 908,49</b>
<b>F.I</b>	<b>Kurzfristige Finanzschulden, netto</b>	<b>151</b>	<b>0,00</b>	<b>326 272,82</b>	<b>326 272,82</b>
F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	1511	0,00	326 272,82	326 272,82
	210040 Bankkonto RB Weiz-Anger		0,00	295 968,34	295 968,34
	359000 Sonstige kurzfristige Finanzschulden		0,00	30 304,48	30 304,48
F.I.2	Kurzfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	1512	0,00	0,00	0,00
F.I.3	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	1513	0,00	0,00	0,00
<b>F.II</b>	<b>Kurzfristige Verbindlichkeiten</b>	<b>152</b>	<b>1 071 961,46</b>	<b>298 069,46</b>	<b>-773 892,00</b>
F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 331000 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1521	0,00	57 044,83	57 044,83
F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	1522	0,00	0,00	0,00
F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten 334000 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	1523	0,00	0,00	0,00
F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung) 360000 Umsatzsteuer (nicht voranschlagswirksame Gebarung) 362000 Gehaltsabzugsgebarungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung) 369000 Sonstige Erläge (nicht voranschlagswirksame Gebarung) 379000 Sonstige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	1524	1 071 961,46	241 024,63	-830 936,83
<b>F.III</b>	<b>Kurzfristige Rückstellungen</b>	<b>153</b>	<b>40 732,03</b>	<b>46 442,72</b>	<b>5 710,69</b>
F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	1531	0,00	0,00	0,00
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	1532	0,00	0,00	0,00
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube 381000 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	1533	40 732,03	46 442,72	5 710,69
F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	1534	0,00	0,00	0,00
<b>F.IV</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>154</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	1540	0,00	0,00	0,00
<b>Summe Passiva (12 + 13 + 14 + 15)</b>			<b>38 438 744,92</b>	<b>37 413 580,84</b>	<b>-1 025 164,08</b>

# Ergebnishaushalt

Rechnungsabschluss 2024

Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1a) - interne Vergütungen enthalten

Marktgemeinde Anger

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. Ebene)	RA 2024	VA 2024	RA - VA
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	8 459 235,73	8 213 600,00	245 635,73
212	Erträge aus Transfers	1 538 682,24	1 669 600,00	-130 917,76
213	Finanzerträge	7 515,55	400,00	7 115,55
<b>21</b>	<b>Summe Erträge</b>	<b>10 005 433,52</b>	<b>9 883 600,00</b>	<b>121 833,52</b>
221	Personalaufwand	2 886 498,02	2 744 900,00	141 598,02
222	Sachaufwand	4 479 669,98	3 991 900,00	487 769,98
223	Transferaufwand	3 377 818,42	3 456 100,00	-78 281,58
224	Finanzaufwand	207 161,07	209 400,00	-2 238,93
<b>22</b>	<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>10 951 147,49</b>	<b>10 402 300,00</b>	<b>548 847,49</b>
<b>SA0</b>	<b>Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)</b>	<b>-945 713,97</b>	<b>-518 700,00</b>	<b>-427 013,97</b>
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	702 982,45	736 500,00	-33 517,55
240	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	673 034,48	907 500,00	-234 465,52
<b>SA01</b>	<b>Saldo (01) Haushaltsrücklagen (230 - 240)</b>	<b>29 947,97</b>	<b>-171 000,00</b>	<b>200 947,97</b>
<b>SA00</b>	<b>Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (Saldo 0 + Saldo 01)</b>	<b>-915 766,00</b>	<b>-689 700,00</b>	<b>-226 066,00</b>

# Finanzierungshaushalt

Rechnungsabschluss 2024  
Marktgemeinde Anger

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1b) - interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. Ebene)	RA 2024	VA 2024	RA - VA
<b>OPERATIVE GEBARUNG</b>				
311	Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit	8 227 003,19	7 988 300,00	238 703,19
312	Einzahlungen aus Transfers	1 502 520,03	1 639 900,00	-137 379,97
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	7 515,55	400,00	7 115,55
<b>31</b>	<b>Summe Einzahlungen operative Gebarung</b>	<b>9 737 038,77</b>	<b>9 628 600,00</b>	<b>108 438,77</b>
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	2 831 392,78	2 705 000,00	126 392,78
322	Auszahlungen aus Sachaufwand	2 859 057,78	2 550 300,00	308 757,78
323	Auszahlungen aus Transfers	2 995 495,97	2 957 200,00	38 295,97
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	207 161,07	209 400,00	-2 238,93
<b>32</b>	<b>Summe Auszahlungen operative Gebarung</b>	<b>8 893 107,60</b>	<b>8 421 900,00</b>	<b>471 207,60</b>
<b>SA1</b>	<b>Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31 – 32)</b>	<b>843 931,17</b>	<b>1 206 700,00</b>	<b>-362 768,83</b>
<b>INVESTIVE GEBARUNG</b>				
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	222 000,00	222 000,00	0,00
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	115 148,32	7 500,00	107 648,32
<b>33</b>	<b>Summe Einzahlungen investive Gebarung</b>	<b>337 148,32</b>	<b>229 500,00</b>	<b>107 648,32</b>
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1 085 577,31	915 700,00	169 877,31
342	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	356 418,57	498 900,00	-142 481,43
<b>34</b>	<b>Summe Auszahlungen investive Gebarung</b>	<b>1 441 995,88</b>	<b>1 414 600,00</b>	<b>27 395,88</b>
<b>SA2</b>	<b>Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33 – 34)</b>	<b>-1 104 847,56</b>	<b>-1 185 100,00</b>	<b>80 252,44</b>
<b>SA3</b>	<b>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)</b>	<b>-260 916,39</b>	<b>21 600,00</b>	<b>-282 516,39</b>

Rechnungsabschluss 2024  
Marktgemeinde Anger

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1b) - interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. Ebene)	RA 2024	VA 2024	RA - VA
<b>FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT</b>				
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	947 992,00	948 000,00	-8,00
353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausches bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
<b>35</b>	<b>Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>947 992,00</b>	<b>948 000,00</b>	<b>-8,00</b>
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	702 222,95	828 900,00	-126 677,05
363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausches bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
<b>36</b>	<b>Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>702 222,95</b>	<b>828 900,00</b>	<b>-126 677,05</b>
<b>SA4</b>	<b>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)</b>	<b>245 769,05</b>	<b>119 100,00</b>	<b>126 669,05</b>
<b>SA5</b>	<b>Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)</b>	<b>-15 147,34</b>	<b>140 700,00</b>	<b>-155 847,34</b>
411	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen	1 546 290,97		
412	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	4 978 855,55		
413 <sup>1</sup>	Einzahlungen aus der Aufnahme von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen)	0,00		
<b>41</b>	<b>Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung</b>	<b>6 525 146,52</b>		
421	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen	1 506 793,69		
422	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	5 790 477,71		
423 <sup>2</sup>	Auszahlungen zur Tilgung von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen)	0,00		
<b>42</b>	<b>Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung</b>	<b>7 297 271,40</b>		
<b>SA6<sup>2</sup></b>	<b>Saldo (6) Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (41 - 42)</b>	<b>-772 124,88</b>		
<b>SA7<sup>2</sup></b>	<b>Saldo (7) Veränderung an Zahlungsmitteln (Saldo 5 + Saldo 6)</b>	<b>-787 272,22</b>		
<b>Verprobung</b>	<b>Veränderung der Summe der Zahlungsmittel (C - D) - (A - B)</b>	<b>-787 272,22</b>		
<b>A</b>	<b>Anfangsbestand liquide Mittel (115 zum 31.12.2023)</b>	<b>1 136 269,80</b>		
<b>B</b>	<b>Anfangsbestand kurzfristige Finanzschulden aus überzogenen Konten bei Kreditinstituten (1511/UK 21 zum 31.12.2023)</b>	<b>0,00</b>		
<b>C</b>	<b>Endbestand liquide Mittel (115 zum 31.12.2024)</b>	<b>644 965,92</b>		
<b>D</b>	<b>Endbestand kurzfristige Finanzschulden aus überzogenen Konten bei Kreditinstituten (1511/UK 21 zum 31.12.2024)</b>	<b>295 968,34</b>		
	<b>*) davon Zahlungsmittelreserven (1152 zum 31.12.2024)</b>	<b>644 965,92</b>		

1) Die Summen der MVAG 413 und 423 ergeben am Jahresende nur dann null, sofern die zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen) innerhalb desselben Finanzjahres getilgt wurden. Eine Differenz zw. Ein- und Auszahlungen (MVAG 4130 bzw. 4230) kann nur deshalb entstehen, weil eine Tilgung nicht innerhalb desselben Finanzjahres erfolgt ist. Die nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgten Kassenstärker sind als Finanzschulden auf die entsprechenden Konten bzw. Gruppen in der Vermögensrechnung umzubuchen.

2) Der Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (SA6) und die Veränderung an Zahlungsmitteln (SA7) werden im Rechnungsabschluss in den Detailnachweisen und Bereichsbudgets nicht ausgewiesen, sondern nur auf Ebene des Gesamthaushalts.

GK Arno Dornhofer und Vzbgm. Ing. Manuela Kuterer danken Heidi für die ausführliche Berichterstattung. Vzbgm. Ing. Manuela Kuterer bringt ein, dass der Prüfbericht für den Rechnungsabschluss 2024 schon in TOP 6 dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wurde und bedankt sich bei GK Arno Dornhofer und Bgm. DI Hannes Grabner für die ordnungsgemäße Rechnungsführung. Sie stellt daher den **Antrag** der Gemeinderat der Marktgemeinde Anger möge beschließen:

Der vorliegende Rechnungsabschluss samt Beilagen wurde verständlich erklärt, auf dessen Richtigkeit geprüft und wird hiermit genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:**

**Einstimmig dafür gestimmt.**

**Der Gemeinderat erteilt hiermit einstimmig dem Bürgermeister und dem Gemeindegassier die Entlastung.**

**Punkt 9) Beratung und Beschlussfassung der Rückführung der Trennstücke Nr. 1, 2 und 3 der Grundstücke Nr. 276 und 324 der KG-Oberfeistritz laut Teilungsplan GZ 18900T vom 07.01.2025 von Vermessung ADP Rinner ZT GmbH als nicht mehr benötigter Wegteil ins Privateigentum zum Grundstück Nr. 275/3 der KG-Oberfeistritz**

Der Bürgermeister beantragt, dass aufgrund eines Zubau und Neubau eines Carports der Familie Suppaner – Kleinbuerger die Trennstücke Nr. 1, 2 und 3 der Grundstücke Nr. 276 und 324 der KG Oberfeistritz laut Teilungsplan GZ 18900T vom 07.01.2025 von Vermessung ADP Rinner ZT GmbH als nicht mehr benötigter Wegteil ins Privateigentum zum Grundstück Nr. 275/3 der KG- Oberfeistritz rückgeführt werden soll.

**Der Gemeinderat stimmt diesen Antrag einstimmig zu.**

**Punkt 10) Beratung und Beschlussfassung der Rückführung der Trennstücke Nr. 1 und 2 des Grundstückes Nr. 2326 der KG-Baierdorf laut Teilungsplan GZ 18926T vom 18.12.2024 von Vermessung ADP Rinner ZT GmbH als nicht mehr benötigter Wegteil ins Privateigentum zu den Grundstücken Nr. 677/3 und 677/2 der KG Baierdorf**

Der Bürgermeister berichtet, dass bei der Vermessung laut Naturbestand aufgrund des Zubaus beim Haus Friesenbichler, Baierdorf-Dorf 63, zu sehen war, dass die seit Jahren bestehende Steinmauer auf  Gemeindeeigentum  errichtet  wurde.

Daher beantragt der Bürgermeister die Rückführung der Trennstücke Nr. 1 und 2 des Grundstückes Nr. 2326 der KG-Baierdorf laut Teilungsplan GZ 18926T vom 18.12.2024 von Vermessung ADP Rinner ZT GmbH als nicht mehr benötigter Wegteil ins Privateigentum zu Grundstück Nr. 677/3 und 677/2 der KG Baierdorf.

**Der Gemeinderat stimmt diesen Antrag einstimmig zu.**

**Punkt 11) Beratung und Beschlussfassung der Übernahme des Trennstückes Nr. 3 des Grundstückes Nr. 387/6 der KG-Anger laut Teilungsplan GZ 18882T vom 05.12.2024 von Vermessung ADP Rinner ZT GmbH ins öffentliche Gut zum Grundstück Nr. 538 der KG-Anger**

Der Bürgermeister berichtet, dass bei der Vermessung laut Naturbestand des Grundstück Nr. 387/6 aufgefallen ist, dass der Stegerweg über das Grundstück führt.

Der Bürgermeister beantragt daher die Übernahme des Trennstückes Nr. 3 des Grundstückes Nr. 387/6 der KG Anger laut Teilungsplan GZ 18882T vom 05.12.2024 von Vermessung ADP Rinner ZT GmbH ins öffentliche Gut zum Grundstück Nr. 538 der KG-Anger.

**Der Gemeinderat stimmt diesen Antrag einstimmig zu.**

**Punkt 12) Beratung und Beschlussfassung der Übernahme der Trennstücke Nr. 1 und 2 des Grundstückes Nr. 574/1 der KG-Baierdorf laut Teilungsplan GZ 18215-024B vom 22.01.2025 von Vermessung ADP Rinner ZT GmbH ins öffentliche Gut zum Grundstück Nr. 538 der KG-Anger**

Der Bürgermeister berichtet weiters, dass bei der Vermessung des Grundstückes Nr. 574/1 (neuer Grünschnittplatz Anger) aufgefallen ist, dass auch hier der Stegerweg über das Grundstück verläuft.

Daher stellt der Bürgermeister den Antrag der Übernahme der Trennstücke Nr. 1 und 2 des Grundstückes Nr. 574/1 der KG Baierdorf laut Teilungsplan GZ18215-024B vom 22.01.2025 von Vermessung ADP Rinner ZT GmbH ins öffentliche Gut zum Grundstück Nr. 538 der KG-Anger.

**Der Gemeinderat stimmt diesen Antrag einstimmig zu.**

**Punkt 13) Beratung und Beschlussfassung über Zusatzwünsche im Zuge des Bus Verkehrsbündel Weiz 2026-2036**

Mit Schreiben vom 07.02.2025 teilte die Abteilung 16 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Referat öffentlicher Verkehr mit, dass im Sommer 2026 die aktuellen Verträge zum Bus-Verkehrsbündel Weiz auslaufen. Die neuen Verträge sollen für 9 Jahre, von Sommerferienbeginn 2026 bis Sommerferienbeginn 2035 abgeschlossen werden. Die Basis-Finanzierung erfolgt durch das Land Steiermark. Zusatzwünsche wären durch die Gemeinden zu einem Drittel mitzufinanzieren. Die Abteilung 16 schlägt 3 Bausteine als mögliche Zusatzleistungen aufgrund der Wünsche der Bevölkerung vor:

Baustein 1: Verdichtung zu einem vollständigen Stundentakt (Kosten für Region € 48.000,00 pro Jahr)

Baustein 2: Verlängerungen im Abendverkehr Montag – Freitag (Schule und Ferien) (Kosten für Region € 48.000,00 pro Jahr)

Baustein 3: Verlängerung im Abendverkehr Wochenende (Kosten für Region € 11.040,00 pro Jahr)

Da diese 3 Bausteine insgesamt eine hohe Summe darstellt, erlaubt sich die Abteilung 16 den Baustein 2 zu empfehlen, da dieser Wunsch in den letzten Jahren am öftesten kommuniziert wurde.

Die Beträge können außerdem beliebig durch die fünf betroffenen Gemeinden (Weiz, Thannhausen, Floing, Anger und Birkfeld) geteilt werden.

Im Zuge einer kurzen Diskussion wird folgendes von den Gemeinderäten berichtet: Es wäre nicht fair, diesen Beschluss in der letzten Sitzung dieser Gemeinderatsperiode für die nächsten 9 Jahre zu fassen. Außerdem stehen im Vergleich zur hohen Finanzierung nur geringe Vorteile.

Der Bürgermeister stellt den Antrag über die Finanzierung der Zusatzwünsche im Zuge des Bus Verkehrs­bündel Weiz 2025-206.

**Der Gemeinderat lehnt diesen Antrag einstimmig ab.**

#### **Punkt 14) Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme an der Energiegemeinschaft Oberes Feistritztal**

Die Markt­gemeinde Anger soll Mitglied der **Energiegenossenschaft Oberes Feistritztal eGEN** werden. Die Genossenschaft ist Mitglied des Raiffeisenverbandes Steiermark, als sachlich und örtlich zuständigem Revisionsverband.

Zweck der Energiegenossenschaft ist die Erzeugung und der Verbrauch von regional erzeugter Energie, insbesondere aus Photovoltaikanlagen beispielsweise auf öffentlichen oder privaten Gebäuden oder Flächen.

Der Beitritt zur Energiegenossenschaft Oberes Feistritztal eGEN ist gem. § 90 Abs. 5 der Steiermärkischen Gemeindeordnung erst mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht für die Gemeinde keine Leistungspflicht.

Zur Aufnahme zeichnet die Markt­gemeinde Anger mit einem Geschäftsanteil einmalig zu je € 10,00.

Der Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Markt­gemeinde Anger tritt der Energiegenossenschaft Oberes Feistritztal eGEN bei.

Der Beitritt steht unter dem Vorbehalt der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gem. § 90 Abs 5 Steiermärkischen Gemeindeordnung.

**Der Gemeinderat stimmt diesen Antrag einstimmig zu.**

#### **Punkt 15) Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme an der Energiegemeinschaft Weiz Nord**

Die Markt­gemeinde Anger soll Mitglied der **Energiegenossenschaft Region WEIZnord** werden. Die Genossenschaft ist Mitglied des Raiffeisenverbandes Steiermark, als sachlich und örtlich zuständigem Revisionsverband.

Zweck der Energiegenossenschaft ist die Erzeugung und der Verbrauch von regional erzeugter Energie, insbesondere aus Photovoltaikanlagen beispielsweise auf öffentlichen oder privaten Gebäuden oder Flächen.

Der Beitritt zur Energiegenossenschaft Region WEIZnord ist gem. § 90 Abs. 5 der Steiermärkischen Gemeindeordnung erst mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht für die Gemeinde keine Leistungspflicht.

Zur Aufnahme zeichnet die Markt­gemeinde Anger mit einem Geschäftsanteil einmalig zu je € 10,00.

Der Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Markt­gemeinde Anger tritt der Energiegenossenschaft Region WEIZnord bei.

Der Beitritt steht unter dem Vorbehalt der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gem. § 90 Abs 5 Steiermärkischen Gemeindeordnung.

**Der Gemeinderat stimmt diesen Antrag einstimmig zu.**

#### **Punkt 16) Beratung und Beschlussfassung über die Ehrung von Herrn Rudolf Glössl**

Bürgermeister Grabner berichtet, dass die Ehrung von Rudolf Glössl nach Beschluss des Vorstandes bereits stattgefunden hat. Anlässlich der Saisonöffnung des Happy Lauf Anger wurde er als Obmann verabschiedet und die Ehrung erfolgte durch Bürgermeister Grabner. Rudolf Glössl war in dieser Funktion seit 2017 tätig, davor war er lange Sektionsleiter beim SV Anger.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, Herrn Rudolf Glössl die silberne Ehrenmedaille der Marktgemeinde Anger zu verleihen.

**Der Gemeinderat stimmt dem Antrag einstimmig zu.**

### **Punkt 17) Beratung und Beschlussfassung über das Dienstleistungskonzept Sportrasenpflege für die Sportplätze**

Bereits im Vorjahr wurde das Düngen der Sportplätze von Patrick Almer übernommen und laut Platzwart funktioniert es sehr gut. Über die restlichen Arbeiten liegt ein Angebot der Fa. RGT Garten Landschafts und Sportplatzbau GmbH vor. Das Vertikutieren und Aerifizieren der Rasenfläche soll beauftragt werden. Das besanden der Plätze soll nach kurzer Diskussion heuer nicht durchgeführt werden. Es ist nicht zwingend notwendig und der Preis dafür ist zu Hoch.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass vorhandene Angebot für das Vertikutieren und Aerifizieren zu beauftragen.

**Der Gemeinderat stimmt diesen Antrag einstimmig zu.**

### **Punkt 18) RO Verfahren ÖEK 1.02 „Sachbereichskonzept Energie – SKE“**

#### **Vorhabensbeschreibung:**

Das Sachbereichskonzept Energie (SKE) ist eine Ergänzung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes. Es beinhaltet energie- und klimapolitische Zielsetzungen, die als Entscheidungsgrundlage für zukünftige Entwicklungen in der Gemeinde dienen. So sollen alle räumlichen Fragestellungen gemeinsam mit dem Aspekt der Energie- und Klimapolitik abgehandelt werden. Für die Analyse wurden energierelevante Strukturdaten erhoben, sowie eine Eröffnungsbilanz und eine Potenzialanalyse durchgeführt. Zusätzlich wurden die Wärmeversorgungsinfrastruktur und Mobilitätsaspekte beleuchtet. Darauf aufbauend wurde eine Bevölkerungsbefragung zu den Themen Wärmeversorgung und Mobilität durchgeführt. Im Anschluss sind energieraumplanerische Strategien zu Vorranggebieten für die leitungsgebundene Wärmeversorgung und für energiesparende Mobilität erarbeitet worden.

Parallel zum SKE wurde eine gemeindeweite Untersuchung für Solar- und PV-Freiflächenanlagen durchgeführt. Im Zuge der Analyse wurde eine Prioritätenreihung hinsichtlich der Flächennutzung für Solar- und PV-Anlagen festgelegt. Zusätzlich wurden ungeeignete Flächen für Solar- und PV-Freiflächenanlagen festgelegt. Für Flächen außerhalb dieser ungeeigneten Bereiche wurden Zielsetzungen und Kriterien festgelegt, welche bei einer möglichen Umsetzung einer Solar- oder PV-Freiflächenanlage zu berücksichtigen und abzuwägen sind.

Gem. § 24 (1) iVm § 38 (1) StROG 2010 wurde in der Zeit von 07.10.2024 bis 02.12.2024 der Entwurf der ÖEK-Änderung Nr. 1.02 „Sachbereichskonzept Energie - SKE“ öffentlich aufgelegt.

Innerhalb der Auflagefrist wurden 7 Einwendung/Stellungnahme von folgender Stelle eingebracht:

1.	Bundesministerium Finanzen, BMF – VI/4						<b>Kenntnisnahme</b>
2.	Militärkommando Steiermark						<b>Kenntnisnahme</b>
3.	Amt der Stmk. Landesregierung, Umwelt und Raumordnung	Abteilung	13				<b>Stattgegeben</b>
4.	Amt der Stmk. Landesregierung, Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit	Abteilung	14				<b>Kenntnisnahme</b>
5.	Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung Energie und Referat Energietechnik und Umweltförderung	Abteilung	15				<b>Stattgegeben</b>
6.	Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung Energie und Referat Bautechnik und Gestaltung	Abteilung	15				<b>Kenntnisnahme</b>
7.	Baubezirksleitung Oststeiermark						<b>Kenntnisnahme</b>

## **a. Beratung und Beschlussfassung über die vorgebrachten Einwendungen der ÖEK-Änderung 1.02 „Sachbereichskonzept Energie – SKE“**

### **1.1 Bundesministerium Finanzen**

Bundesministerium für Finanzen, BMF – VI/4, Siegfried Pieler, MA, GZ: 2024-0.742.772, vom 08.11.2024

#### Gegenstand der Stellungnahme:

*Der Bereich Bergbau im Bundesministerium für Finanzen (dieses ist auch für die Angelegenheiten des Bergwesens zuständig) teilt zur Kundmachung der Marktgemeinde Anger vom 04. Oktober 2024 Folgendes mit:*

#### *1. Bergbauberechtigungen und Bergbaugebiete*

*a) In der Katastralgemeinde Baierdorf der Marktgemeinde Anger befinden sich aufrechte Bergwerksberechtigungen der Imerys Talc Austria GmbH.*

*Bergwerksberechtigungen verleihen das ausschließliche Recht, in einem bestimmten Raum bergfreie mineralische Rohstoffe zu gewinnen. Dieser Raum wird je nach Größe und Form als "Grubenmaß" oder "Überschar" bezeichnet.*

*Die Grundstücke und Grundstücksteile u.a. innerhalb der Begrenzungen von Grubenmaßen und Überscharen gelten als Bergbaugebiet. (Bergbaugebiete bestehen im Übrigen auch nach Erlöschen der Bergwerksberechtigungen weiter. Die müssen danach in einem eigenen Verfahren mit Bescheid aufgelassen werden.)*

*Es wird darauf hingewiesen, dass in Bergbaugebieten "bergbaufremde" Bauten und Anlagen nur dann errichtet oder wesentlich geändert/erweitert werden dürfen, wenn der Bauwerber/die Bauwerberin (zusätzlich zur Baubewilligung) eine Bewilligung des Bundesministers für Finanzen als Montanbehörde gemäß § 153 Abs. 2 des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) eingeholt hat.*

*Eine Bewilligung nach § 153 Abs. 2 MinroG kann nur dann erteilt werden, wenn*

- 1. durch die Errichtung des geplanten Baus oder der geplanten Anlage im Bergbaugebiet u.a. die Gewinnungstätigkeit in diesem weder verhindert noch erheblich erschwert wird (es sei denn, der Bergbauberechtigte nimmt die erhebliche Erschwerung der Gewinnungstätigkeit auf sich),*
- 2. eine wesentliche Veränderung des geplanten Baus oder der geplanten Anlage durch Bodenverformungen ausgeschlossen werden kann oder Bodenverformungen und deren Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Sicherheitsvorkehrungen vermieden werden können, und*
- 3. durch den geplanten Bau oder die geplante Anlage weiterhin ein möglichst vollständiger Abbau des Vorkommens möglich ist. Die Bewilligung ist jedoch auch bei der Erschwerung oder Verhinderung des möglichst vollständigen Abbaus des Vorkommens durch den geplanten Bau zu erteilen, wenn die bergbauliche Inanspruchnahme der Grundstücke nicht innerhalb von fünfzehn Jahren zu erwarten ist.*

*Informationen über die genaue Lage der Grubenmaße/Überscharen der Imerys Talc Austria GmbH erhalten Sie bei der Abteilung VI/8 (Montanbehörde Süd) des Bundesministeriums für Finanzen (E-Mail: [post.vi-8@bmf.gv.at](mailto:post.vi-8@bmf.gv.at)).*

*b) Es ergeht zudem der Hinweis, dass Ihnen Auskunft über Bergbauberechtigungen für die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe nur die hierfür zuständige Bezirksverwaltungsbehörde geben kann.*

*Auch Gebiete, für die von der Bezirksverwaltungsbehörde ein Gewinnungsbetriebsplan für die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe genehmigt worden ist, gelten als Bergbaugebiete, sodass für die Errichtung von "bergbaufremden" Bauten und Anlagen in diesen Gebieten auch (zusätzlich zur Baubewilligung) eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 153 Abs. 2 MinroG erforderlich ist.*

*2. Rohstoffsicherungsflächen Vorkommen mineralischer Rohstoffe sind standortgebunden. Sie können also nur dort gewonnen werden, wo sich die Lagerstätte befindet. Aus rohstoffpolitischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass sich im Gebiet der Marktgemeinde Anger nachstehende Lagerstätten mineralischer Rohstoffe befinden, die aufgrund ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung im Österreichischen Rohstoffplan als Rohstoffsicherungsflächen ausgewiesen sind:*

- Kiessande*
- Karbonate*

*In der beiliegenden Übersichtskarte sind Lage und Ausdehnung dieser Flächen abgebildet. (Bemerkt wird, dass bei dieser Darstellung allfällige raumordnerische Einschränkungen nicht berücksichtigt sind.) Aufgrund*

*der genannten volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Lagerstätten ist es wichtig, diese in der Raumplanung zu berücksichtigen und darauf zu achten, dass die Möglichkeit einer künftigen Gewinnung der mineralischen Rohstoffe sichergestellt ist. Nur so kann in Zukunft eine bedarfsorientierte, umweltgerechte und konfliktarme Nutzung dieser Rohstoffvorkommen erfolgen.*

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis genommen**.

Begründung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Anger kommt nach Beratung und Abwägung der siedlungs- und kommunalpolitischen Interessen zu folgendem Ergebnis:

Der Gemeinde sind die bergrechtlichen Festlegungen bekannt und wurden diese in den örtlichen Raumordnungsdokumenten (Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan) ersichtlich gemacht. Zielsetzungen des Bundesministeriums werden daher berücksichtigt. Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussfassung über die Behandlung der Stellungnahme:

Es wird der Antrag eingebracht, der Gemeinderat möge auf Basis der vorgestellten Unterlagen die Behandlung der Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen beschließen:

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

## **1.2 Militärkommando Steiermark**

Militärkommando Steiermark, OSTv Rene Glashüttner, GZ: S92247/33-MilKdo ST/Kdo/StbAbt3/2024 (1), vom 14.10.2024

Gegenstand der Stellungnahme:

*In Erledigung Ihrer Kundmachung betreffend der geplanten Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr.: 1.02, Sachbereichskonzept ENERGIE, vom 04.10.2024, teilt Ihnen das Militärkommando STEIERMARK mit, dass Ihr Gemeindegebiet innerhalb eines potentieller Störwirkungsbereiches liegt und militärische Planungsinteressen bestehen, die zu berücksichtigen sind.*

*Bei diesen Interessen handelt es sich um potenzielle Störwirkungsbereiche für militärische Anlagen, welche nicht in den öffentlichen Raumordnungsunterlagen (örtliches Entwicklungskonzept-, Entwicklungsplan, Flächenwidmungsplan, etc) ersichtlich zu machen sind. Ein konkretes Projekt, welches innerhalb eines potentiellen Störwirkungsbereiches liegt, ist (aufgrund Bauhöhenbeschränkungen 50m bzw. Verwendung blendarmer Materialien) durch das BMLV zu überprüfen. Es wird daher ersucht, im Anlassfall ein konkretes Projekt dem MilKdo ST vorzulegen.*

*Seitens des Bundesministers für Landesverteidigung bestehen keine Einwände gegen die Planungen der oben bezeichneten Angelegenheiten, sofern die vorzitierten militärischen Interessen berücksichtigt werden.*

*Die digitalen Datensätze des militärischen Raumordnungskatasters (MilROKat) sind beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung in der A 17, Referat Statistik und Geoinformation einsehbar. Die potentiellen Störwirkungsbereiche für militärische Anlagen sind jedoch aus militärischen Gründen nicht in den öffentlichen Raumordnungsunterlagen ersichtlich gemacht.*

*Sie werden höflich ersucht, gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes i.d.g.F. dafür Sorge zu tragen, dass die militärischen Interessen in Ihrem Gemeindegebiet gewahrt bleiben.*

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis genommen**.

Begründung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Anger nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, da keine Einwände vorliegen.

Der Gemeinderat führt an, dass im Zuge der ÖEK-Änderung 1.02 die bekannten militärischen Interessen im Gemeindegebiet gewahrt wurden. Es wurden lediglich Zielsetzungen für den Sachbereich erneuerbare Energien ergänzend aufgenommen. Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussfassung über die Behandlung der Stellungnahme:

Es wird der Antrag eingebracht, der Gemeinderat möge auf Basis der vorgestellten Unterlagen die Behandlung der Stellungnahme des Militärkommandos Steiermark beschließen:

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

### **1.3 Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung**

Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung, Mag. Fabian Windhager, 05.12.2024, GZ: ABT13-342275/2024-7

Gegenstand der Einwendung:

*Gegen die dem ggst. Verfahren zu Grunde liegende ÖEK-Änderung werden aus raumordnungsrechtlicher Sicht nachfolgende Einwendungen bekannt gegeben:*

1. *Die unter § 1 Abs. 2 ÖEK 1.02 angeführte Plandarstellung sollte keinen Bestandteil der Verordnung an sich darstellen, sondern in den Erläuterungsbericht integriert werden. Dementsprechend sollte auch § 4 Abs. 8 Z. 1 (inkl. lit. a bis f) ÖEK 1.02 als Zielsetzung deklariert werden. Inhaltlich sollte klargestellt werden, dass die Gemeinde nicht die Errichtung Photovoltaikfreiflächenanlagen größer als 400m<sup>2</sup> bzw. Agri-PV Anlagen größer als 0,5 ha. ausschließt, sondern sich diese Regelung auf*

- die Ausweisung von Vorrangzonen/Eignungszonen zur Energieversorgung auf Ebene des ÖEK bzw. dementsprechender Sondernutzungen auf Ebene des FWP bezieht. Ändern sich nämlich die Rahmenbedingungen im StROG für die Zulässigkeit meldepflichtiger Anlagen, würde diese Maßnahme im Widerspruch zum StROG stehen.
2. Allgemein wird angemerkt, dass raumbedeutende Maßnahmen, die in den Verordnungswortlaut eines ÖEK aufgenommen werden, ausreichend konkret zu definieren sind, da sie für nachfolgende Raumordnungsverfahren (Flächenwidmungs- und Bebauungsplan) und für Bauverfahren verbindlich sind. Sie haben dem Sachlichkeitsgebot und dem Gleichheitsgrundsatz zu entsprechen. Eine ausreichende Begründung der Regelungen und Ableitung aus der Bestandsaufnahme ist zwingend erforderlich. Bei der Formulierung ist auch auf die konkrete Anwendbarkeit der Regelungen in der Praxis zu achten. Entwicklungsziele sollten diese Ansprüche ebenfalls erfüllen, sie sind jedoch nicht gleichermaßen verbindlich. Es ist möglich, die Umsetzung der Ziele in nachfolgenden Verfahren von einem Abwägungsprozess abhängig zu machen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass Maßnahmen rechtsverbindlich zu formulieren sind und Zielsetzungen nicht rechtsverbindlich zu formulieren sind (wie etwa „können“, „sollen“, „vorgesehen“ oder „vermeiden“). Unklar ist derzeit beispielsweise, inwieweit Begriffe in Maßnahmen wie „Lenkung“, „Förderung“, „Beachtung“ (vgl. § 3 Abs. 1 Z. 1, Z. 2, Z. 3, Z. 5 ÖEK 1.02) Verbindlichkeiten auslösen. Dementsprechend ist ebenso unklar, ob gem. § 3 Abs. 1 Z. 1 und Z. 3 ÖEK 1.02 eine Siedlungsentwicklung bzw. Baulandausweisung außerhalb der „Standorträume gem. dem erarbeiteten Sachbereichskonzept Energie“ (hier ist klarzustellen, welche Standorträume genau gemeint sind) oder außerhalb des potentiellen Fernwärmenetzes zulässig ist.
  3. In § 4 Abs. 4 Z. 1 wird festgelegt, dass in Hochwasserüberflutungsbereichen das Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen anzuwenden ist. Auch wenn dies an sich zutreffend ist, kann die Gemeinde dies nicht als Maßnahme verordnen, da die Gemeinde im ÖEK nicht bestimmen kann, wann eine andere Verordnung anzuwenden ist. Diese Maßnahme sollte somit in den Erläuterungsbericht verschoben werden. Probleme mit dieser Maßnahme könnten insbesondere dann entstehen, wenn sich die Verordnung, auf die im ÖEK verwiesen wird, ändert.
  4. Die Gemeinde kann auf Ebene des ÖEK grundsätzlich nicht vorschreiben, dass – wie in § 4 Abs. 5 Z. 1 ÖEK 1.02 festgelegt – ein Hochwasserabflusskonzept in einem Folgeverfahren vorzulegen ist. Dies ist im jeweiligen Individualverfahren zu klären. Die Ausführungen gelten sinngemäß ebenfalls für die Zielsetzung unter § 4 Abs. 7 ÖEK 1.02.
  5. Auch wenn es sich bei § 4 Abs. 6 ÖEK 1.02 lediglich um eine Zielsetzung handelt, wird die Gemeinde darauf hingewiesen, dass eine derartige Festlegung nicht möglich ist. Allenfalls möglich wäre der Abschluss zivilrechtlicher Vereinbarungen nach § 43 Abs. 3 StROG, wobei es ratsam wäre, diese nicht erst bei der Errichtung der Anlagen, sondern im Zuge des oder vor dem Raumordnungsverfahren abzuschließen.

*Um einen vorbehaltlosen Antrag auf Genehmigungsempfehlung durch die Abteilung 13 beim Raumordnungsbeirat sicherzustellen, wird empfohlen, die vorangeführten Mängel durch Korrektur bzw. Ergänzung der Unterlagen zu berücksichtigen.*

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Die Stellungnahme wird **stattgegeben**.

Begründung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Anger kommt nach Beratung und Abwägung der siedlungspolitischen und kommunalen Interessen zu folgendem Beschluss:

Zu 1) Die im Auflageentwurf unter § 1 (2) angeführte Plandarstellung wird als Bestandteil der Verordnung gestrichen und wird als Ergänzungsplan zum Entwicklungsplan ohne Rechtsverbindlichkeit als Teil des Erläuterungsberichtes weitergeführt.

Die Überschriften der §§ 4 und 5 der Beschlussunterlagen wurden dahingehend geändert, dass sich die Zielsetzungen und Maßnahmen nun eindeutig auf die Ausweisung von Vorrangzonen/Eignungszonen im ÖEK bzw. für Sondernutzungen im FWP für Solar- und PV-Freiflächenanlagen beziehen.

Festlegungen unter § 4 (8) Z.1 werden in den Beschlussunterlagen nicht mehr als Maßnahmen definiert, sondern finden sich als Zielsetzungen in den § 4 (2) und (3) wieder. Die Aufteilung des § 4 (8) Z.1 des Auflageentwurfs in zwei separate Zielsetzungen begründet sich damit, dass die genannten Ausschlusszonen ohnehin durch überörtliche Festlegungen des SAPRO EE geregelt sind. Somit werden diese lediglich als Zielsetzung genannt und im Gemeindegebiet vorkommende Ausschlusszonen gem. SAPRO im Erläuterungsbericht aufgeführt. Ungeeignete Standorte im § 4 (3) werden im Wirkungsbereich der Gemeinde festgelegt.

Die redaktionellen Änderungen der Zielsetzungen im § 4 „Zielsetzungen für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen im Rahmen von örtlichen Vorrangzonen/Eignungszonen bzw. von Sondernutzungen im Freiland“ werden durchgeführt, um eine logischere Abfolge der Zielsetzungen zu erhalten. So werden zu Beginn die ungeeigneten Standorte definiert und in weiterer Folge Zielsetzungen, welche für Flächen außerhalb der ungeeigneten Standorte zu berücksichtigen sind.

Den Einwendungspunkten wird stattgegeben.

Zu 2) Festgelegte Maßnahmen im § 3 werden als Unterpunkte zu den bereits definierten Zielsetzungen festgelegt. Somit werden keine Verbindlichkeiten ausgelöst und es kann bei zukünftigen Baulandausweisungen ein Abwägungsprozess durchgeführt werden. Eine Siedlungsentwicklung ist dadurch vorrangig in den festgelegten Standorträumen gem. § 3 (1) umzusetzen, Festlegungen außerhalb sind jedoch weiterhin zulässig. Eine Klarstellung dessen erfolgt im Erläuterungsbericht zu § 3. Dem Einwendungspunkt wird stattgegeben.

Zu 3) In den Auflageunterlagen unter § 4 (4) Z.1 definierte Festlegung wird in den Beschlussunterlagen inhaltlich gleichbleibend als § 4 (5) Z.2 weitergeführt. Ein Verweis auf das aktuell geltende Entwicklungsprogramm wurde aus dem Verordnungswortlaut gestrichen und findet sich nunmehr im Erläuterungsbericht. Dem Einwendungspunkt wird stattgegeben.

Zu 4) In den Auflageunterlagen unter § 4 (5) Z.1 definierte Festlegung wird in den Beschlussunterlagen inhaltlich gleichbleibend als § 4 (5) Z.3 bzw. § 4 Abs. (5) Z.4 weitergeführt. In der Zielsetzung wird festgelegt, dass aufgezählte Punkte vorab zu klären und im jeweiligen Individualverfahren zu beachten sind. Dem Einwendungspunkt wird stattgegeben.

Zu 5) In den Auflageunterlagen unter § 4 (6) definierte Zielsetzung wird in den Beschlussunterlagen in § 4 (5) Z.5 fortgeführt. Die Zielsetzung legt nun die Möglichkeit des Abschlusses von zivilrechtlichen Vereinbarungen gem. § 43 (3) StROG fest. Hier gilt ebenfalls, dass nachfolgende Punkte vorab zu klären und im individuellen Raumordnungs- und Bauverfahren zu beachten sind. Dem Einwendungspunkt wird stattgegeben.

Beschlussfassung über die Behandlung der Stellungnahme:

Es wird der Antrag eingebracht, der Gemeinderat möge auf Basis der vorgestellten Unterlagen die Behandlung der Stellungnahme Abteilung 13 beschließen:

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

#### **1.4 Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit**

Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Ing. Thomas Kraxner, 28.11.2024, GZ: ABT14-350388/2024-3

Gegenstand der Einwendung:

*Zur Kundmachung der Marktgemeinde Anger vom Oktober 2024 betreffend die ÖEK-Änderung 1.02 „Sachbereichskonzept Energie - SKE“ wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Baubezirksleitung Oststeiermark vom 24.10.2024 mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen.*

*Im Wortlaut zur Änderung des ÖEK 1.02 soll jedoch die Beschreibung unter §4, (8), 1d.) „fließende Gewässer inkl. 10 m breiten landeinwärts gemessenen Uferstreifen....“ auf „fließende Gewässer inkl. mindestens 10 m breiten landeinwärts gemessenen Uferstreifen.....“ abgeändert wird.*

*Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass unter Punkt 5.5.1, des SKE der Gemeinde Anger irrtümlicherweise die Gemeinde Pischelsdorf am Kulm angeführt wird.*

*Weiters wird im Erläuterungsbericht (Seite 3) die Oberflächenentwässerung ergänzend erläutert, wobei dazu auf den §3 im Wortlaut Bezug genommen wird. Die Oberflächenentwässerung ist allerdings im §4 des Wortlautes geregelt.*

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis genommen**.

Begründung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Anger nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, da keine Einwände vorliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Aufbau des Wortlautes aufgrund Einwendungen der zuständigen Behörden redaktionell geändert hat. Inhaltlich wurden die Festlegungen nicht geändert.

Dadurch ergibt sich, dass die Festlegung des Auflageentwurfs im § 4 (8) Z.1 lit.d, in den Beschlussunterlagen nun in der Zielsetzung bzw. im Erläuterungsbericht unter § 4 (5) Z.2 zu finden ist. Entsprechend der Einwendung wird in den Erläuterungen zu § 3 auf „fließende Gewässer inkl. mindestens 10 m breiten landeinwärts gemessenen Uferstreifen“ abgeändert.

Redaktionelle Fehler sind in den Beschlussunterlagen korrigiert.

Beschlussfassung über die Behandlung der Stellungnahme:

Es wird der Antrag eingebracht, der Gemeinderat möge auf Basis der vorgestellten Unterlagen die Behandlung der Stellungnahme Abteilung 14 beschließen:

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**1.5 Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltförderung**

Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltförderung, Dipl.-Ing. Dieter Preiß, 18.12.2024, GZ: ABT15-434/2023-13

Gegenstand der Einwendung:

*Deckplan – Ungeeignete Standorte für Solar- und Photovoltaik Freiflächenanlagen:*

*Im Sinne einer Positivplanung für das künftige Erfordernis der technischen Solarenergienutzung wären in der planlichen Darstellung jedenfalls Abwägungsflächen oder potenzielle Flächen für Solar- und PV Freiflächenanlagen darzustellen. Ergänzend zu erwähnen wäre, dass dies auch integrierende Inhalte zur Inanspruchnahme der Fördermittel zum Modul 3 der Begleitförderung zur Energieraumplanung sind (siehe Förderungsvertrag ABT15-680935/2022-78 vom 01.08.2023). Wurde im Zuge der Festlegung der Abwägungsflächen auch mit den örtlichen Netzbetreibern (Strom- und Fernwärme) über prinzipielle Anschlussmöglichkeiten (frei Kapazitäten, Netzausbauerfordernisse) gesprochen?*

*Bauliche Entwicklung:*

*Aus der Karte der Standorträume FW-Versorgung in Überlagerung mit energiesparender Mobilität geht hervor, dass große Teile der zukünftigen baulichen Entwicklungen auch außerhalb dieser liegen. Hier sind textliche Ergänzungen erforderlich, wie mit diesen in Bezug auf energieeffiziente Siedlungsentwicklung und dezentralen Energieversorgungslösungen (Einzellösungen, lokale Nahwärmenetze etc.) umzugehen ist.*

*Heizungssysteme im Gebäudebestand:*

*Gemäß Förderungsvertrag werden die AGWR-Daten nacherfasst (Modul 1). Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob es dadurch zu Verbesserungen gekommen ist. Es sind gem. Tab. 5 (Kap. 3.3.2) noch immer 33% der Wärmeversorgungssysteme von Gebäuden nicht erfasst bzw. fallen diese unter die Kategorie „Sonstige“. Für die Förderung der Verbesserung der Datengrundlagen (Nacherfassen der Daten) bedarf es hier einer Nachbesserung bis zum Endbeschluss.*

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Die Stellungnahme wird **stattgegeben**.

Begründung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Anger kommt nach Beratung und Abwägung der siedlungspolitischen und kommunalen Interessen zu folgendem Beschluss:

## Zum Deckplan:

In der planlichen Darstellung werden ungeeignete für Solar- und PV-Freiflächenanlagen farblich dargestellt. Alle Flächen außerhalb dieser Bereiche sind im Einzelfall einer konkreteren Betrachtung zu unterziehen und somit als Abwägungsflächen zu verstehen. Dies wird im Erläuterungsbericht zu § 4 Abs. (5) erläutert und auch im Sachbereichskonzept Energie auf S. 48 hingewiesen.

Zusätzlich werden für Flächen in Abwägungszonen in der ggst. ÖEK-Änderung unter § 4 Abs. (5) Kriterien festgelegt, welche bei einer möglichen zukünftigen Widmung zu berücksichtigen sind. Somit wird eine vergleichbare und transparente Entscheidungsgrundlage für alle Abwägungsflächen geschaffen.

Im Zuge der Erarbeitung der ungeeigneten Standorte und der Abwägungsflächen wurden konkrete Flächen einer Prüfung gem. Leitfaden zur Standortprüfung und -planung für PV-Freiflächenanlagen unterzogen. Für diese Flächen wurden auch Gespräche mit den örtlichen Netzbetreibern über die jeweiligen Anschlussmöglichkeiten geführt. Diese Unterlagen finden sich jedoch nicht im ggst. ÖEK-Änderungsverfahren, sondern werden nach Abschluss der Arbeiten an den zuständigen Fördergeber übermittelt.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

## Zur baulichen Entwicklung:

Die dargestellten Flächen baulicher Entwicklung entsprechen den Festlegungen des gelt. Örtlichen Entwicklungskonzeptes. In den Beschlussunterlagen ist in § 3 Abs. (1) festgelegt, dass künftige bauliche Entwicklungen vorrangig auf die festgelegten Standorträume zu lenken sind.

Im Sachbereichskonzept Energie wird auf S. 32 erläutert, dass in peripheren Siedlungsgebieten mit geringerer Wärmebedarfsdichte Einzellösungen zur Wärmeversorgung Vorrang zu geben sind. Zur Konkretisierung wird in den Erläuterungen der Beschlussunterlagen zu § 3 Abs. (1) ergänzt, dass in den Bereichen außerhalb der Standorträume, insbesondere in peripheren Lagen die Wärmeversorgung über dezentrale Wärmeversorgungssysteme mittels Einzellösungen, jedoch unter besonderer Berücksichtigung lokal verfügbarer, erneuerbarer Energiepotenziale sicherzustellen ist.

Der Einwendung wird stattgegeben.

Zu Heizungssysteme im Gebäudebestand:

Die Aktualisierung des AGWR erfolgte durch die Marktgemeinde Anger im Jahr 2023. Durch die Überarbeitung des AGWR sind in der Datenbank lediglich neun Adressen unvollständig. Anzumerken ist, dass im AGWR bei der Art des Brennstoffs unter Kategorie „Andere“ auch Wärmepumpen als Wärmebereitstellungssystem anzugeben sind.

Mit den aktualisierten Daten wurden von der Energie Agentur Steiermark Analysen erstellt, welche sich im Sachbereichskonzept Energie wiederfinden. Etwa in Abbildung 21 „Potenziale des Nahwärmenetzes“. In den Auflageunterlagen des SKE im Kapitel 3.3.2 Tabelle 5 werden die Daten anhand der übermittelten Daten der Energie Agentur aktualisiert. Diese Datenquelle beinhaltet neben dem AGWR auch Angaben des ZEUS und der HDB.

Der Einwendung wird stattgegeben.

Beschlussfassung über die Behandlung der Stellungnahme:

Es wird der Antrag eingebracht, der Gemeinderat möge auf Basis der vorgestellten Unterlagen die Behandlung der Stellungnahme Abteilung 15 beschließen:

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**1.6 Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Bautechnik und Gestaltung**

Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Bautechnik und Gestaltung,  
Dipl.-Ing. Marion Schubert, 20.11.2024, GZ: ABT15-434/2023-12

Gegenstand der Einwendung:

*Entsprechend den Bestimmungen in den §§ 24 und 38 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idgF nimmt die Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Bautechnik und Gestaltung – Bau- und Landschaftsgestaltung -, zum vorliegenden Sachbereichskonzept Energie – SKE wie folgt Stellung:*

*Zum vorliegenden SKE besteht kein grundsätzlicher Einwand, allerdings wird aus fachlicher Sicht trotz der insbesondere in §4 (2) getroffenen Festlegungen kritisiert, dass die im nördlichsten Gemeindegebiet gelegenen Grünlandflächen innerhalb des Naturparks Almenland ungeachtet der absehbaren hohen Zielkonflikte zu Natur- und insbesondere Landschaftsschutz im Planwerk als geeignete Flächen geführt werden. Redaktionell ist anzumerken, dass in Kap. 5.5.1 der Unterlagen ein falscher Gemeindegemeinde name angegeben ist.*

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis genommen.**

Begründung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Anger kommt nach Beratung und Abwägung der siedlungspolitischen und kommunalen Interessen zu folgendem Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Anger nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, da keine Einwände vorliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Aufbau des Wortlautes aufgrund Einwendungen der zuständigen Behörden redaktionell geändert hat. Inhaltlich wurden die Festlegungen nicht geändert.

Im § 4 (2) der Beschlussunterlagen werden ungeeignete Standorte für Solar- und PV-Freiflächenanlagen aufgrund überörtlicher Festlegungen (SAPRO EE) festgelegt. Im Erläuterungsbericht werden jene Ausschlusszonen des SAPRO EE aufgezählt, welche sich im Gemeindegebiet befinden. Darunter findet sich nun auch ein Verweis auf den Naturpark Almenland und auf dessen hohe (kultur-)landschaftsräumliche Bedeutung bzw. orts- und landschaftsbildliche Sensibilität.

Redaktionelle Fehler sind in den Beschlussunterlagen korrigiert.

#### Beschlussfassung über die Behandlung der Stellungnahme:

Es wird der Antrag eingebracht, der Gemeinderat möge auf Basis der vorgestellten Unterlagen die Behandlung der Stellungnahme Abteilung 15 beschließen:

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

### **1.7 Baubezirksleitung Oststeiermark**

Baubezirksleitung Oststeiermark, Mag. Elisabeth Pözlner-Schalk, 28.11.2024

#### Gegenstand der Einwendung:

*Nach Durchsicht der Unterlagen kann aus der Sicht des Naturschutzes der BBL-Oststeiermark, Fachbereich Naturschutz, festgestellt werden, dass gegen die geplante Änderung ÖEK VF 1.02 Sachbereichskonzept Energie keine Einwände bestehen.*

#### Vorschlag für die Beschlussfassung:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis genommen.**

#### Begründung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Anger nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, da keine Einwände vorliegen.

#### Beschlussfassung über die Behandlung der Stellungnahme:

Es wird der Antrag eingebracht, der Gemeinderat möge auf Basis der vorgestellten Unterlagen die Behandlung der Stellungnahme der Baubezirksleitung Oststeiermark beschließen:

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**b. Beschlussfassung über die ÖEK-Änderung 1.02 „Sachbereichskonzept Energie – SKE“**

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge gem. §24 Abs. 8 StROG 2010 idGF die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.02, verfasst von der Kampus Raumplanungs- und Stadtentwicklungs GmbH, GZ: 23FÖ006, vom 26.02.2025 beschließen:

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**Punkt 19) Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung einer PV-Anlage beim Schwimmbad**

Vizebürgermeisterin Manuela Kuterer berichtet, dass der Vorstand in der Sitzung am 29.01.2025 den Beschluss gefasst hat, eine PV-Anlage beim Schwimmbad zu errichten. Da hier eine große Menge Strom verbraucht wird, kann der Großteil der produzierten Menge selbst verbraucht werden. Beim Umbau des Bades wurde die Statik des Daches bereits so berechnet, dass ein PV-Anlagenbau möglich ist. Die Kosten belaufen sich auf ca. € 34.000,00 für eine PV-Anlage mit 30kWp. Für den Bau kann um KIG-Mittel angesucht werden und die Förderung des MWSt-Entfalls ist auch möglich. Aufgrund §44 Abs.1 lit c) der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, obliegt dem Gemeindevorstand die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall, wenn die Kosten ein Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ (€ 10.312.700,00) des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigen. Daher ist ein der heutigen Sitzung kein Beschluss notwendig.

**Punkt 20) Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme am Steirischen Frühjahrsputz 2025**

Vizebürgermeisterin Kuterer berichtet, dass nach Rücksprache mit der Gemeinde Floing der 12. April als Termin für den Frühjahrsputz geplant ist. Die Verpflegung findet im Rüsthaus Viertelfeistritz statt und wird von der Marktgemeinde übernommen. Nach der Gemeindefusion wurde ausgemacht, dass die Verpflegung 2 Jahre in Anger, danach 1-mal in Floing stattfindet. Die Vereine werden per Mail eingeladen und über Daheim App und Facebook wird der Termin beworben.

**Der Gemeinderat stimmt diesem Vorgehen einstimmig zu.**

**Zu Punkt 21.) Allfälliges**

- a) Gemeinderätin Stefanie Katzer bittet im Namen der Brandner Bevölkerung um ein Buswartehaus. Sie hat schon ein Angebot eines Containers um € 6.700,00. Bürgermeister Grabner lässt noch ein Angebot über die Kosten einer Errichtung durch den Bauhof einholen.
- b) Vizebürgermeister Franz Grabner informiert, dass der Gemeindevald in Naintsch durchgeforstet wurde. Das Holz wurde an den Waldverband verkauft. Zum Wald kommt man, wenn man gegenüber vom Kreuzwirt Richtung Fam. Höfler, Naintsch 101 fährt. Im Zuge dessen wird auch mitgeteilt, dass der „Glaserwald“ gegenüber vom Kindergarten Baierdorf anzuschauen ist.
- c) Vizebürgermeister Franz Grabner bedankt sich im Namen seiner Parteikollegen für die gute Zusammenarbeit und die gemeinsam umgesetzten Projekte.
- d) Bürgermeister Hannes Grabner gibt den Dank zurück. Wie bereits von Vizebürgermeister Grabner mitgeteilt wurden gute Projekte umgesetzt und es war ein faires miteinander, auch wenn man nicht immer einer Meinung war.

- e) Gemeindevorstand Gerald Haidenbauer teilt mit, dass heute die letzte Sitzung von ihm und Gemeinderat Patrick Almer ist. Er bedankt sich bei allen Gemeinderäten für die gute Zusammenarbeit, auch wenn es hin und wieder heiß her gegangen ist. Es hat ihm viel Spaß gemacht, es ist viel weitergebracht worden und er verlässt den Gemeinderat mit einem lachenden und einem weinenden Auge. Nach 15 Jahren wird es Zeit Platz für neue zu machen, zusammen mit der Firma, Motorsport usw. ist es zeitlich einfach nicht mehr möglich. Im Anschluss an die Sitzung haben GV Haidenbauer und GR Almer noch eine Jause vorbereitet und sie bitten, dass sich alle noch ein wenig Zeit nehmen.
- f) Gemeinderat Patrick Almer schließt sich den Worten von GV Haidenbauer an. 10 Jahre durfte er in der Funktion für die Gemeinde arbeiten. Viele schöne und interessante Stunden wurden investiert. Es gab gute Diskussionen, gute Zusammenarbeit untereinander und auch insgesamt wurde eine gute Arbeit geleistet. Danke für die letzten Jahre und alles Gute für die nächsten Jahre.

Ende der Sitzung: 20:37 Uhr

GR Manuela Sommer

GR Katharina Schöpf-Bratl

GR Arnold Mauerhofer

Bgm. DI Hannes Grabner